

INFORMATIONSBLATT über den Abschluss eines Stromliefervertrages mit

Stadtwerke Schwaz GmbH
Hermine-Berghofer-Straße 31, 6130 Schwaz, Tel. 05242 6970, info@stadtwerkesschwaz.at
Firmenbuch-Nr. 177099s, LG Innsbruck (im Folgenden als „Stromlieferant“ bezeichnet)

- **Gegenstand des Vertrages** ist die Lieferung von Strom, nicht aber die Erbringung der Netzdienstleistung. Der Stromlieferant ist für die Einspeisung der vom Kunden nachgefragten Energiemenge verantwortlich, nicht aber für die Weiterleitung dieser Energie bis zum Kunden. Um tatsächlich Strom zu erhalten, ist daher der Abschluss eines Netzzugangsvertrages mit dem örtlich zuständigen Netzbetreiber erforderlich.
- Haben **Konsumenten den Vertrag im Wege der Fernkommunikation** (z.B. Post, Fax, e-mail, Internet, Telefon) **oder außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossen**, sind sie berechtigt, binnen 14 Tagen ab Vertragsabschluss vom Vertrag zurückzutreten. Für die Rechtzeitigkeit des Rücktritts genügt die Absendung der Rücktrittserklärung innerhalb der Frist. Hat der Stromlieferant seine Informationspflichten über das Rücktrittsrecht nicht erfüllt, verlängert sich die Rücktrittsfrist auf 12 Monate ab Vertragsabschluss. Kommt der Stromlieferant innerhalb dieser Frist seinen Informationspflichten nach, kann ein Rücktritt innerhalb von 14 Tagen ab dem Zeitpunkt der Informationsübermittlung erklärt werden. Der Rücktritt ist formfrei möglich.
- Der **Stromliefervertrag wird zunächst befristet auf ein Jahr** beginnend ab dem Zeitpunkt des Lieferbeginns abgeschlossen; er verlängert sich nach Ablauf dieses Zeitraums auf unbestimmte Zeit, sofern nicht eine der Vertragsparteien spätestens acht Wochen vor der ursprünglichen Vertragsdauer der Verlängerung widerspricht. Haushaltskunden und Kleinunternehmen können der Verlängerung bis spätestens 2 Wochen vor dem Ablauf des ersten Vertragsjahres widersprechen.
- Der **Preis** für die Lieferung von elektrischer Energie/Strom ist nicht behördlich festgesetzt. Sofern zwischen dem Kunden und dem Stromlieferanten nichts anderes vereinbart wird, gelten die vom Stromlieferanten veröffentlichten Tarife für die vom Kunden gewählte Produktgruppe. Der Stromlieferant ist berechtigt, die Preise zu erhöhen. Ist die Preiserhöhung auf eine Erhöhung von öffentlichen Abgaben oder Zuschlägen, die dem Stromlieferanten vorgeschrieben werden, zurückzuführen, hat der Kunde kein außerordentliches Kündigungsrecht. Ist die Preiserhöhung auf andere Umstände zurückzuführen, hat der Kunde das Recht, innerhalb von 2 Wochen ab Zugang der Verständigung über die Preiserhöhung den Vertrag zu kündigen. Ein solches außerordentliches Kündigungsrecht steht dem Kunden auch bei einer Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch den Stromlieferanten zu.
- Neben dem Preis hat der Kunde auch gesetzliche **Zuschläge und Abgaben**, die für die Lieferung von elektrischer Energie anfallen, zu bezahlen. Derzeit ist das vor allem die gesetzliche Umsatzsteuer, andere Abgaben werden vom Netzbetreiber eingehoben.
- Die **Verrechnung** der gelieferten Strommenge erfolgt aufgrund der Messdaten, die vom Netzbetreiber abgelesen und dem Stromlieferanten gemeldet werden. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich einmal im Jahr im Anschluss an die Zählerablesung. Rechnungen und Teilzahlungsanforderungen sind unverzüglich nach Zugang ohne Abzüge auf ein Konto des Stromlieferanten zur Zahlung fällig. Bei Verbrauchern im Sinne des KSchG beginnt die Zahlungsfrist mit dem Zugang der Rechnung. Während des Jahres sind monatliche Vorauszahlungen (= **Teilzahlungen**) zu entrichten. Diese werden grundsätzlich aufgrund des zuletzt abgerechneten Zeitraums anteilig berechnet. Geleistete Teilzahlungen werden auf die Jahresabrechnung angerechnet, ein allfälliges Guthaben wird auf künftige Teilzahlungen angerechnet. Bei Vertragsende werden Teilzahlungsguthaben an den Kunden zurückbezahlt, Nachforderungen sind sofort zur Zahlung fällig.
- Für **Zahlungen** erteilt der Kunde dem Stromlieferanten eine Bankeinzugsermächtigung (SEPA Lastschrift-Mandat). Für nicht automatisiert zuordenbare Zahlungen (zB. Verwendung von nicht EDV-lesbaren Zahlscheinen und unvollständig übermittelten Formularen bei Telebanking) sowie bei Baranweisungen ist der Stromlieferant berechtigt, für den Mehraufwand einen Pauschalbetrag laut Preisblatt in Rechnung zu stellen.
- Bei **Zahlungsverzug** fallen Verzugszinsen in Höhe des Basiszinssatzes zuzüglich 9,2 %-Punkte sowie Mahnspesen an. Auch darüber hinausgehende Kosten der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung sind vom Kunden zu tragen.
- In **Beschwerdefällen** möge sich der Kunde zunächst an das Beschwerdemanagement des Stromlieferanten wenden. Führt dies zu keiner zufrieden stellenden Lösung, kann der Kunde seine Beschwerde formlos der Energie-Control GmbH, 1010 Wien, Rudolfsplatz 13a, vorlegen.